



Amtliche Mitteilungen

Weihnachtsgrußwort der Bürgermeisterin

**„Mögest Du Dir die Zeit nehmen, die stillen Wunder zu feiern,
die in der lauten Welt keine Bewunderer haben.“**

Irischer Segenswunsch



*Weihnachten beginnt in uns selbst:
Wenn wir uns darauf besinnen, was uns wirklich
wichtig ist, und wenn wir die Stille, den Frieden
und die wohltuende Langsamkeit dieser Jahreszeit
für uns neu entdecken.
Machen wir uns gemeinsam auf den Weg dorthin.*

*Für das Miteinander in diesem Jahr bedanke ich
mich sehr herzlich. Blicken wir optimistisch in das
neue Jahr und meistern wir die Herausforderungen
und Ziele gemeinsam.*

*Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Stadtrates
der Stadt Bad Düben, eine besinnliche Adventszeit,
ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr
Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.*

*Ihre Astrid Münster
Bürgermeisterin*

Ihre Ortsvorsteher

*Gerhard Griehl
Schnaditz*

*Cornelia Beer
Wellaune*

*Hans-Jürgen Küster
Tiefensee*



Bad Düben, Dezember 2015

geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 14. Dezember 2015 folgende

3. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19. April 2012

beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 23 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Nachweis ist grundsätzlich durch einen geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

2. In § 23 wird Absatz 3 neu eingefügt:

Der ZAWDH ist berechtigt, die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können oder ein Wasserzähler gemäß Abs. 2 trotz Aufforderung durch den ZAWDH nicht eingebaut wurde. In diesem Fall wird bei der Gebührenberechnung eine pauschale Jahresmenge von 30 m³ für jede per 30. Juni des Veranlagungsjahres einwohnermelderechtlich auf dem Grundstück erfasste Person zu Grunde gelegt.

3. In § 23 wird Absatz 4 neu eingefügt:

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen und der Gebührenschuldner ist seiner nach § 33 Abs. 1 und 2 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachgekommen, so wird in diesem Fall bei der Gebührenberechnung eine pauschale Jahresmenge von 30 m³ für jede per 30. Juni des Veranlagungsjahres einwohnermelderechtlich auf dem Grundstück erfasste Person zu Grunde gelegt.

4. In § 23 wird Absatz 5 neu eingefügt:

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.



**Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Düben
Landkreis Nordsachsen**

3. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19. April 2012

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 146), zuletzt

5. § 24 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Schriftliche Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen müssen bis zum 31. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres gestellt werden, für das die Absetzung erfolgen soll.

6. In § 24 wird Absatz 5 neu eingefügt:

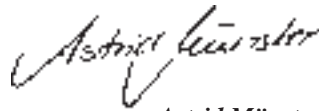
Für Wasser, das nachweislich über einen geeichten Wasserzähler zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist eine Absetzung bis maximal 15 m³/Jahr pro Grundstück möglich. Eine Absetzung über 15 m³/Jahr pro Grundstück ist nur möglich, wenn die verbleibende Wassermenge auf dem Grundstück mindestens 30 m³/Jahr für jede per 30. Juni des Veranlagungsjahres einwohnermelderechtlich auf dem Grundstück erfasste Person beträgt.

§ 2 Inkrafttreten

1. § 38 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 14. Dezember 2015



Astrid Münster
Verbandsvorsitzende



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide Landkreis Nordsachsen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (6 VwKG) vom 17. September 2003 (GVBl., S. 2) zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl., S. 130, 144), hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide am 14. Dezember 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide erhebt für seine Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Anwendungen der Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis

Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
I.	Allgemeine Verwaltung	
1.	Schreibgebühren/Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt werden), je angefangene DIN-A4-Seite	
1.1.1.	in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00 €
1.1.2.	in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand; je angefangene Viertelstunde	5,00 €
1.2.	wenn die Ausfertigung und Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist, je angefangene DIN-A4-Seite	5,00 € bis 25,00 €
1.3.	mittels Fotokopiergerät hergestellte Kopien/Vervielfältigungen Schwarz-Weiß-Kopien einseitig DIN A4 für die ersten 50 Seiten pro Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,15 €
	Schwarz-Weiß-Kopien einseitig DIN A3 für die ersten 50 Seiten pro Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
	Farbkopien einseitig DIN A4, pro Seite	1,25 €
	Farbkopien einseitig DIN A3, pro Seite	2,25 €
	mindestens	5,00 €
2.	Erteilung einer Zweitschrift, sofern nicht durch Fotokopie hergestellt	
	je angefangene Seite	0,50 €
	mindestens jedoch	5,00 €
3.	schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	10,00 € bis 250,00 €
4.	Fristverlängerung	
4.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde: ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch	5,00 €
4.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
5.	Niederschriften	
	für jede angefangene Stunde	5,00 € bis 25,00 €
6.	Beglaubigungen	
6.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € bis 50,00 €
6.2.	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original/Erstellung von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u.ä.)	5,00 €
6.2.1.	Schriftstücke des Zweckverbandes, unabhängig von der Seitenanzahl	10,00 €
6.2.2.	andere Schriftstücke, unabhängig von der Seitenanzahl	15,00 €
7.	Erteilung einer Bescheinigung	
7.1.	(Unbedenklichkeits-)Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersatz	10,00 €
7.2.	sonstige Bescheinigungen	5,00 € bis 50,00 €

8. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird

je Akte oder Buch 0,50 €
mindestens 5,00 €

9. Erteilung von Auskünften, die nicht im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG einfacher Art sind

25,00 € bis 460,00 €

10. Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen

10,00 € bis 50,00 €

11. Widerspruchsentscheidungen

je angefangene ½ Stunde Bearbeitungszeit 30,00 €

II. Besondere Amtshandlungen

1. Verwaltungsvollstreckung

1.1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG 5,00 € bis 25,00 €

1.2. Anordnung eines Zwangsmittels gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird
5,00 € bis 50,00 €

1.3. Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG
5,00 € bis 25.000,00 €

1.4. Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG
25,00 € bis 1.000,00 €

III. Abwasserangelegenheiten

1. Anschlussgenehmigung

Bearbeitung eines Entwässerungsantrags und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen pro Anschlusskanal
35,00 € bis 500,00 €

2. Schachtgenehmigung/Planauskunft

2.1. Schachtschein/Planauskunft und 1 Lageplan bis DIN A3 20,00 € bis 500,00 €

2.2. für jeden weiteren Lageplan bis DIN A3 15,00 €

2.3. für Lagepläne größer DIN A3 zzgl. den Kosten in tatsächlich entstandener Höhe

2.4. Auszüge aus Vermessungsplänen und Leitungsbestandsplänen
DIN A4, pro Seite 2,50 €
DIN A 3, pro Seite 5,00 €

3. sonstige Genehmigungen und Anordnungen (Stellungnahmen)

35,00 € bis 500,00 €

4. Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

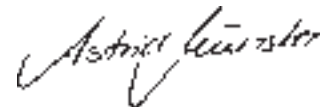
25,00 € bis 500,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 27. Februar 2002, zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 16. September 2009 außer Kraft.

Bad Dübener, den 14. Dezember 2015



Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Friedhofsgebührensatzung für den Stadt- und Waldfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dübener vom 1. Januar 2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadt- und Waldfriedhofs in Bad Dübener, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 - 1. der Nutzungsberechtigte,
 - 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 - 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai, Am Friedhof 6, 04849 Bad Dübén

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten(je Grablager) werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	
1.1	Erdbestattungen	395,00 €
1.2	Urnenbeisetzungen	395,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	245,00 €
2.	für Wahlgrabstätten	
2.1	Erdbestattungen	495,00 €
2.2	Urnenbeisetzungen	495,00 €
2.3	Wahlgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	305,00 €

3.	für Wahlgräber am Hauptweg	
3.1	Erdbestattungen	595,00 €
3.2	Urnenbeisetzungen	595,00 €
4.	für Wahlgräber an Wand/Zaun	750,00 €
5.	für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	825,00 €
	(Urnengrab für insgesamt 20 Urnenbeisetzungen mit Grabmal – Nutzungsgebühr/Pflege/ Einebnung nach Ablauf Ruhezeit)	
6.	Pflegeleichte gestaltete Urnenreihengrabstätte	2534,00 €
	(einschließlich Beisetzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabplatte – Vorname und Nachname)	
	Einfache bodendeckende Dauerbepflanzung und Pflege für 25 Jahre	
6.1	Pflegeleichte gestaltete Urnenwahlgrabstätte	2634,00 €
	(einschließlich Beisetzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabplatte – Vorname und Nachname)	
	Einfache bodendeckende Dauerbepflanzung und Pflege für 25 Jahre	
6.2	Zweitbelegung in Pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte	545,00 €
	(einschließlich 2. Name auf Grabplatte)	
(2)	Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:	
1.	anlässlich der Verlängerung einer Wahlgrabstelle	19,80 €
2.	anlässlich der Verlängerung einer Wahlgrabstelle am Hauptweg	23,80 €
3.	anlässlich der Verlängerung einer Wahlgrabstelle Wand/Zaun	30,00 €
4.	anlässlich der Verlängerung einer pflegeleichten gestalteten Urnenwahlgrabstätte	66,00 €

§ 7**Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Sargbestattung bis 5 Jahre	307,00 €
1.2.1.	Sargbestattung	414,00 €
1.2.2.	Formhügel nach Sargbestattung	63,00 €
1.2.3.	Gerätetransport zum Waldfriedhof	45,00 €
2.	Urnenbeisetzung	273,00 €
3.	Trauerfeier (Beisetzung erfolgt nicht auf dem Friedhof Bad Dübén)	97,00 €
4.	Trauerfeier am Sarg mit später folgender stiller Urnenbeisetzung auf dem Friedhof	17,00 €

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 5 Prozent der vollen Gebühren berechnet.

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 Prozent der vollen Gebühren berechnet.

§ 8**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen trägt der Staat oder sie werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(3) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9**Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenschnitt, Baumpflege, Kompostentsorgung, Wasserkosten) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | jährlich pro Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| 2. | jährlich pro Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| 3. | jährlich pro Dreierwahlgrabstätte | 60,00 € |

§ 11**Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| 1. | Benutzung der Friedhofskapelle | 100,00 € |
|----|--------------------------------|----------|

§ 12**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 34,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 Meter oder einer Grabplatte | 15,00 € |
| 2.2. | für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 Meter | 66,00 € |
| 3. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 26,00 € |
| 4. | Überlassung einer Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung | 2,60 € |
| 4.1 | Mahngebühren | 5,00 € |

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29. November 2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Bad Düben, den 2. November 2015

Jörg Uhle-Wettler, Vorsitzender Gemeindegemeinderat

Wolfgang Rieger, stellvertretender Vorsitzender Gemeindegemeinderat

Genehmigungsvermerk:

Eilenburg, den 5. November 2015

Reg-Nr: 631-34-2015

Annegret Arnold

Leiterin des Kreiskirchenamtes in Eilenburg

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Schnaditz und Tiefensee in dem Evangelischen Kirchspiel Tiefensee vom 1. Januar 2016

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Schnaditz und Tiefensee, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine

entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger *Evangelisches Kirchspiel Tiefensee, Pfarramt Bad Düben, Kirchplatz 1, 04849 Bad Düben* Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)	
1.1.1.	Erdbestattungen	350,00 €
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	350,00 €
2.	für Reihengräber	250,00 €
2.1.	Urnenbeisetzungen (20 Jahre Ruhezeit)	
3.	Kindergrab (20 Jahre Ruhezeit)	200,00 €
4.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Schnaditz	
	je Grabstätte	
4.1.	Urnenbeisetzungen	430,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Erdbestattungen	
1.1.1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	14,00 €
1.1.2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	14,00 €
1.1.3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	14,00 €

2. Urnenbeisetzungen

2.1.1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	14,00 €
2.1.2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	14,00 €
2.1.3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	14,00 €

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von dem mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmäh, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	jährlich pro Einzelgrabstätte	10,00 €
2.	jährlich pro Doppelgrabstätte	20,00 €
3.	für die Dauer der Ruhefrist	
3.1.	pro Einzelgrabstätte	420,00 €
3.2.	pro Doppelgrabstätte	840,00 €
4.	für die Dauer der Ruhefrist an der Grabstätte der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Schnaditz	420,00 €

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Benutzung der Kirche ohne kirchliche Begleitung	85,00 €
2.	für das, durch die Nutzungsberechtigten eines christlichen Verstorbenen beauftragte, Läuten der Glocken	
2.1.	Ausläuten	30,00 €
2.2.	Beerdigungsläuten	30,00 €
3.	für die Betriebskosten der Kirche (Heizung, Strom, Reinigung)	20,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen

Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	30,00 €
1.2.	Urnenabsenkung	50,00 €
1.3.	gesonderte Anlieferung/Abholung Sarg/Urne	20,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 Meter oder einer Grabplatte	40,00 €
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 Meter	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	100,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	100,00 €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Genehmigung einer Umbettung	15,00 €
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	25,00 €
3.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €
3.4.	Überlassung einer Friedhofssatzung	1,50 €
3.5.	Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung	0,75 €
3.6.	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	2,50 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle zuvor veröffentlichten Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Tiefensee, den 24. November 2015

Karsten Ohrisch, Vorsitzender Gemeindekirchenrat

Jörg Uhle-Wettler, stellvertretender Vorsitzender Gemeindekirchenrat

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Eilenburg

Eilenburg, den 10. Dezember 2015

Annegret Arnold

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind. Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen. **Meldestichtag** zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2016 ist der **1. Januar 2016**.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2015 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt.

Sollten Sie bis Anfang 2016 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse. **Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.** Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse/Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstraße 7a, 01099 Dresden

Tel.: 0351/80608-0, **Fax:** 0351/80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

VERANSTALTUNGSPLAN BAD DÜBEN

JANUAR

bis 28.02. **Sonderausstellung** „100 Jahre Einweihung des Moorbades Düben a.d.Mulde“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

01.01.
10.00 – 13.00 **Katerfrühstück**, Obermühle

03.01.
09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

08.01.
19.00 **Sonderausstellungseröffnung** „Malerei der Hobbymler Hartmann & Schwertner“, NaturparkHaus

09.01.
09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum
19.00 **Dreikönigs-Epiphania-Singen**, Kurrunde & Posaunenchor, Katholische Kirche

11.01.
19.45 **Basketball-Bezirksliga:** SV Bad Düben – USC Leipzig IV, Sporthalle Bundespolizei

17.01.
09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum
10.00 – 12.00 **Tausch von Briefmarken und Ansichtskarten**, Gaststätte „Hammermühle“
14.00 **Volleyball-Regionalliga:** SV Bad Düben – 1. VSV Jena 90, Sporthalle Bundespolizei

19.01.
19.00 **Multivisionsshow** „Shanghai + Peking – China-Macht-Kapitalismus“, im Vortragsraum Reha Zentrum

24.01.
15.00 **Öffentlicher Rundgang** durch die Sonderausstellung „100 Jahre Einweihung des Moorbades a. d. Mulde“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

19.00 **Deutsche Schlager und stimmungsvolle Musik**, im Vortragsraum Reha Zentrum

25.01.
19.00 **Gesprächsrunde mit der Bürgermeisterin**, Heimatverein, Rathaus

29.01.
19.00 **Krimidinner** „Mord im Kurhotel“, Preis: 65 € p.P. inkl. 4-Gang-Menü, HEIDE SPA Veranstaltungssaal

19.31 **Der Kurstädtische Hammermühler Karneval Verein lädt ein**, im Vortragsraum Reha Zentrum

22.00 – 02.00 **Russische SaunaNacht**, HEIDE SPA Badelandschaft & Saunawelt

31.01.
09.00 **Stadtführung**, Treff Haupteingang Reha Zentrum

19.30 **Fermate – Innehalten zum Monatsende**, Orgelkonzert mit Jan Doležel (Hochschule für Musik Würzburg), Eintritt frei, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

KVV

Pittiplatsch auf Reisen
Komödie „Sei lieb zu meiner Frau“
„Johann Strauß Gala“

So., 17. Januar
So., 21. Februar
So., 3. April

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

jeweils im **HEIDE SPA**